



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 20
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)**

Nachdem sowohl einzelne Städte – wie etwa Erlangen, wo allein die energetische Sanierung der städtischen Liegenschaften mit 282 Mio. Euro beziffert wird – als auch der Bayerische Städetag darauf hinweisen, dass die Wärmewende und insbesondere die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften von den Kommunen finanziell nicht zu stemmen sind, frage ich die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass die bayerischen Kommunen die wirtschaftlich unabdingbare energetische Sanierung der kommunalen Liegenschaften finanzieren können (bitte inklusive einer Gegenüberstellung der im Haushaltsentwurf hierfür vorgesehenen Mittel mit dem tatsächlichen aktuellen Bedarf auf kommunaler Ebene), welche Möglichkeiten bestehen für diejenigen Kommunen, die in der aktuellen Lage keine Eigenanteile für Förderprogramme aufbringen können, dennoch die dringend notwendige Sanierung anzugehen, um weitere Haushaltsbelastungen durch steigende Energiepreise oder Folgekosten unterlassener Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden und wie will die Staatsregierung verhindern, dass die notwendigen energetischen Sanierungen die Kommunen in Haushaltsicherung oder Nothaushalte treiben (bitte unter Angabe der konkreten zusätzlichen Mittel oder Ausgleichsmechanismen, die im aktuellen Haushaltsentwurf dafür vorgesehen sind)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften ist eine kommunale Aufgabe. Mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) stehen für diese Aufgabe Fördermittel des Bundes zur Verfügung.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen insbesondere bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Rahmen auch die zuweisungsfähigen Ausgaben für energetische Sanierungen.

Die Festsetzung der Förderhöhe erfolgt auf Grundlage der individuellen Finanzlage einer Kommune. Die Berücksichtigung der individuellen finanziellen Verhältnisse ermöglicht insbesondere kleineren und finanzschwächeren Kommunen die Realisierung notwendiger Baumaßnahmen. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen einen Fördersatz von bis zu 90 Prozent erhalten.

Zusätzlich erhalten die bayerischen Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes eine neue Finanzzuweisung zur Verringerung der kommunalen Eigenanteile bei ab 1. Januar 2025 begonnenen Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10 Prozent der regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG. Hierfür stehen ab 2026 für die nächsten vier Jahre Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Verfügung.

Daneben werden Bayerns Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur insgesamt 2 Mrd. Euro in Form pauschaler Investitionsbudgets zur Verfügung gestellt. Diese können von den Kommunen je nach Bedarf im Jahr 2026 oder in den kommenden Jahren abgerufen werden. Über die Verwendung können die Kommunen im Rahmen der Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung frei entscheiden. Die Budgets können daher auch für die energetische Sanierung kommunaler Gebäude herangezogen werden.

Durch die Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden ab 2019 über 45 Mio. Euro Fördermittel für kommunale Klimaschutzprojekte bereitgestellt. Diese Mittel unterstützen die Kommunen auch bei ihren Anstrengungen zur CO₂-Einsparung. Neben der Förderung eines kommunalen Energiemanagements, um Energie- und Ressourcenverbräuche sowie die damit verbundenen Kosten zu reduzieren, wird beispielsweise auch der Austausch CO₂-intensiver Anlagenteile gefördert.

Im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) 2021 – 2027 unterstützen der Freistaat und die EU die Verbesserung der Energieeffizienz und die Dekarbonisierung kommunaler Infrastrukturen mit insgesamt 67 Mio. Euro Finanzhilfen über die siebenjährige Programmlaufzeit. Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf erhalten eine erhöhte Förderung von 80 Prozent. Kommunen, die darüber hinaus die Kriterien des sog. Struktur- und Härtefonds der Städtebauförderung erfüllen, erhalten einen Fördersatz von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.